ABWASSERVERBAND KNONAU,
METTMENSTETTEN UND KAPPEL AM ALBIS

POLITISCHE GEMEINDE METTMENSTETTEN

Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Beleuchtender Bericht

Neuorganisation der regionalen Abwasserentsorgung Knonau – Mettmenstetten – Kappel am Albis

(Anschluss an die ARA Schönau in Cham und Rückbau der ARA Knonau)

Die Unterlagen sind ab Montag 2. November 2020 auf der Website der Gemeinde Mettmenstetten (www.mettmenstetten.ch) aufgeschaltet.

Alle Akten sind ebenfalls ab Montag 2. November 2020 in der Gemeinde (Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten) aufgelegt. Die Öffnungszeiten finden Sie auf der Website oder können telefonisch erfragt werden (044 767 90 10).

Impressum

Abwasserverband Knonau, Mettmenstetten und Kappel am Albis
Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten

Sekretariat
Michael Schuler
044 767 90 10
michael.schuler@mettmenstetten.ch

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	Seite 3
Antrag und Abstimmungsfrage	Seite 4
Vorwort	Seite 5
Ausgangslage	Seite 6
Projektübersicht Anschluss AWVK	Seiten 7 - 12
Zusätzlicher Anschluss Hausen am Albis	Seiten 13 - 14
Finanzieller Vergleich bei Anschluss Hausen am Albis	Seite 15
Finanzielle Gesamtübersicht	Seite 16
Weitere Grundlagendokumente	Seite 17
Entwicklung der Abwassergebühren	Seite 18
Empfehlungen	Seiten 19 - 24
Häufig gestellte Fragen	Seiten 25 - 26
Beilage – Verbandsordnung des GVRZ	Seite 27

Zusammenfassung

- Die ARA Knonau wird vom Zweckverband Abwasserverband Knonau, Mettmenstetten und Kappel am Albis (AWVK) betrieben und unterhalten.
- Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Knonau hat das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und kann die Anforderungen an die Abwasserreinigung nicht mehr erfüllen. Die Betriebsbewilligung ist befristet auf Ende 2022.
- Der Anschluss an die ARA Schönau in Cham (Kt. Zug) ist aus ökonomischer und ökologischer Sicht geeigneter als ein Eigenausbau am bisherigen Standort. Für den Anschluss benötigt es zwei Abwasserpumpwerke und eine Anschlussleitung.
- Bei einem Anschluss an die ARA Schönau treten die drei Verbandsgemeinden einzeln dem Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ) bei.
- Der Abwasserverband AWVK wird anschliessend aufgelöst.
- An der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 stimmt die Bevölkerung der Gemeinden Knonau, Mettmenstetten und Kappel am Albis über das Bauvorhaben und somit über die zukünftige Abwasserentsorgung der Gemeinden ab.
- Die Gemeinde Hausen am Albis stimmt ebenfalls am 29. November 2020 ab, ob sie sich an dem Anschluss an die ARA Schönau beteiligen möchte. Bei Beteiligung der Gemeinde Hausen am Albis steigen die gesamthaften Investitionskosten. Der Investitionskostenanteil für die einzelnen Gemeinden wird jedoch reduziert, so dass es unter dem Strich zu einer win-win Situation für alle Gemeinden kommt.
- Für das Projekt werden Bundeszuschüsse beantragt, die den Investitionsaufwand der Gemeinden reduzieren.

Antrag

Die Gemeinde Mettmenstetten und der Abwasserverband Knonau, Mettmenstetten und Kappel am Albis unterbreiten Ihnen folgende Vorlage zu Abstimmung an der Urne vom 29. November 2020.

Beitritt der Gemeinde Mettmenstetten zum Gewässerschutzverband Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ) unter Anerkennung der Verbandsordnung des GVRZ.

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und am Abstimmungssonntag, den 29. November 2020, Ihre Stimme abzugeben.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet wie folgt:

Stimmen Sie der Neuorganisation der regionalen Abwasserentsorgung Knonau-Mettmenstetten-Kappel am Albis zu, die folgende miteinander verbundene Geschäfte umfasst:

a) Beitritt der Gemeinde Mettmenstetten zum Gewässerschutzverband Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ),
b) Verpflichtungskredit von CHF 9'914'000 für den Neubau der Anschlussleitung mit zwei Pumpwerken sowie den Rückbau der ARA Knonau,
c) Auflösung des Abwasserzweckverbands Knonau, Mettmenstetten und Kappel am Albis bis spätestens 31. Dezember 2023.

Bemerkung

Der Anteil der Gemeinde Mettmenstetten beträgt CHF 4'189'000 und die Neuorganisation der regionalen Abwasserentsorgung kommt nur zustande, wenn die Politischen Gemeinden Knonau und Kappel am Albis der Vorlage ebenfalls zustimmen.

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Seit 1957 reinigt die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Knonau das Abwasser der Gemeinden Knonau, Mettmenstetten und Kappel am Albis. Sie wird betrieben durch den Abwasserverband Knonau (AWVK). Die Anlage in Knonau ist eine der ältesten im Kanton und wurde in den Jahren 1978 und 1998 saniert und erweitert.

Unsere ARA ist aktuell für 7'000 Einwohnerinnen und Einwohner ausgelegt. Nun sind bereits über 8'000 Personen angeschlossen. Die Kapazitätsgrenze ist erreicht und die Betriebsbewilligung der ARA Knonau läuft Ende 2022 aus.

Seit 2011 haben wir die Optionen Eigenausbau mit einer zusätzlich erforderlichen vierten Reinigungsstufe und einen Anschluss an eine grössere ARA geprüft und analysiert. Die Auswertungen haben ergeben, dass es ökonomisch und ökologisch am sinnvollsten ist, die ARA Knonau aufzuheben und das Abwasser in Zukunft zur ARA Schönau in Cham (Kt. Zug) zu leiten und dort reinigen zu lassen.

Das vorliegende Anschlussprojekt wurde in enger Kooperation mit allen betroffenen Stellen erarbeitet und ist daher breit abgestützt. Das Projekt wird vom kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) befürwortet.

Die Gemeinderäte der drei Verbandsgemeinden des AWVK empfehlen die Annahme der Vorlage. Die Rechnungsprüfungskommission des AWVK hat das Geschäft geprüft und die Zustimmung empfohlen.

Kernteam AWVK

Nathanaël Wenger, *Gemeinderat Knonau, Präsident AWVK*
Peter Kessler, *Gemeinderat Mettmenstetten, Delegierter AWVK*
Martin Hunkeler, *Gemeinderat Kappel am Albis, Delegierter AWVK*

Ausgangslage

Die ARA Knonau ist mit folgenden Herausforderungen konfrontiert:

- Die Betriebsbewilligung läuft Ende 2022 aus.
- Die ARA Knonau ist auf das Abwasser von 7’000 Einwohnerinnen und Einwohnern ausgelegt. Aktuell sind bereits 8'290 Einwohner angeschlossen. Eine Sanierung und Erweiterung der ARA Knonau ist somit unumgänglich.
- Die ARA Knonau verfügt nur über eine sogenannte einstrassige Abwasserreinigung ohne Redundanzen. Dies bedeutet, dass bei Ausfällen von einzelnen Aggregaten und Anlageteilen der Normalbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann – die Funktionsfähigkeit und Reinigungsleistung ist eingeschränkt. Dies entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen.
- 2014 wurde vom Bund beschlossen, dass Anlagen mit mehr als 8'000 Einwohnern auch organische Spurenstoffe (Mikroverunreinigungen wie zum Beispiel Medikamentenrückstände) eliminieren müssen, wenn das gereinigte Abwasser in ein kleines Fliessgewässer eingeleitet wird. Als Konsequenz müsste die ARA Knonau um eine vierte Reinigungsstufe erweitert werden.

Die ARA Schönau in Cham erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen an eine moderne Abwasserreinigungsanlage und verfügt bereits über die vierte Reinigungsstufe. Bei einem Anschluss der ARA Knonau mit einer Anschlussleitung an die ARA Schönau sind keine weiteren Investitionen nötig.

Luftbild ARA Schönau. AFRY Schweiz AG

Projektübersicht Anschluss AWVK

Allgemein

Die ARA Schönau liegt in der Gemeinde Cham, rund 3 km südlich der ARA Knonau an der Lorze. In Zukunft soll das Abwasser der drei Gemeinden über ein Abwasserpumpwerk auf dem Gelände der heutigen ARA Knonau nach Cham befördert werden. Aufgrund der Topologie wird ein zweites Pumpwerk im Weiler Oberwil bei Cham benötigt.

Anschlussleitung

Das Abwasser wird im neuen Abwasserpumpwerk auf der ARA Knonau in östlicher Richtung hinauf Richtung Kieswerk Risi gepumpt. Ab dem Hochpunkt fliesst das Abwasser entlang der Knonauerstrasse hinab bis nach Oberwil. Dort befindet sich das Zwischenpumpwerk, welches das Wasser weiter der Knonauerstrasse entlang bis Cham hoch fördert. Beim Gebiet «Langacker» liegt der zweite Hochpunkt. Dort fliesst das Abwasser hinab und biegt in die Untermühlenstrasse ab. Beim Weiler Friesencham wird das Abwasser über einen neuen Schacht in die bestehende Kanalisation des GVRZ geleitet und gelangt so nach weiteren rund 400 m zur ARA Schönau.

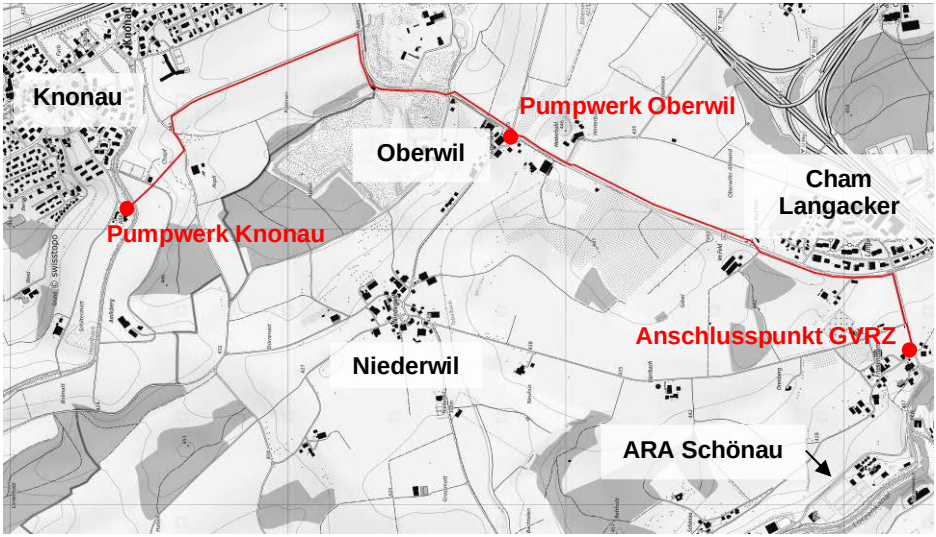

Übersicht Anschlussleitung. © swisstopo

Projektübersicht Anschluss AWVK

Pumpwerk Knonau

Das Pumpwerk in Knonau wird auf dem heutigen Areal der ARA Knonau zu stehen kommen. Während dem gesamten Bauvorhaben bleibt die ARA Knonau in Betrieb. Bis auf die bereits bestehenden Regenbecken wird die alte ARA in Knonau zurückgebaut. Die neue Abwasserstruktur benötigt lediglich rund 10% der Fläche, welche die ARA Knonau heute belegt.

Visualisierung des Pumpwerks in Knonau. AFRY Schweiz AG

Pumpwerk Oberwil

Das Abwasserpumpwerk in Oberwil liegt direkt an der Knonauerstrasse. Es wird den Platz eines ehemaligen Feuerwehrgebäudes einnehmen. Da Oberwil in der Ortsbildschutzzone liegt, muss das Zwischenpumpwerk das Erscheinungsbild des alten Feuerwehrgebäudes übernehmen.

Visualisierung des Pumpwerks in Oberwil. AFRY Schweiz AG

Projektübersicht Anschluss AWVK

Terminplan

Der weitere Projektverlauf ist wie folgt vorgesehen:

- Urnenabstimmung 29. November 2020
- Baustart Juni 2021
- Bauende September 2022
- Auflösung AWVK Ende 2022 / Anfang 2023

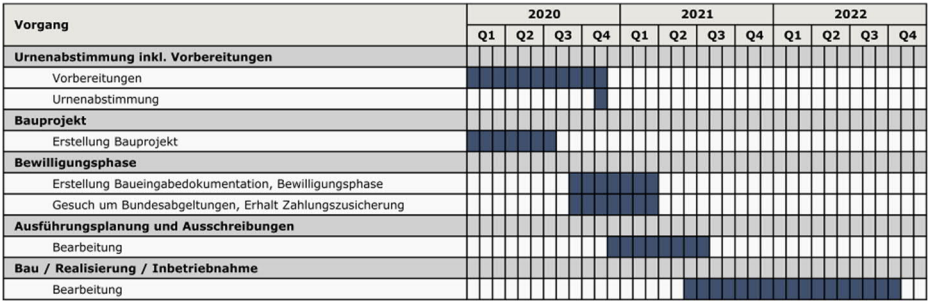

Bundesabgeltungen (Organische Spurenstoffe)

Das Anschlussprojekt des AWVK an die ARA Schönau wird durch den Bund mit rund CHF 2'133'000 unterstützt, da die Anforderungskriterien gemäss Gewässerschutzverordnung erfüllt werden.

Zukünftige Organisation

Der Abwasserverband Knonau, Mettmenstetten und Kappel am Albis (AWVK) wird aufgelöst.

Die drei Gemeinden treten einzeln dem Gewässerschutzverband Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ) als vollwertige Mitglieder bei. Gemäss verbindlicher Offerte für den Beitritt vom 19. Dezember 2018.

Die Zürcher Gemeinden werden durch je einen Delegierten im GVRZ vertreten und erhalten zudem gemeinsam ein zusätzliches Vorstandsmitglied.

Projektübersicht Anschluss AWVK

Heutige Abwasserinfrastruktur des AWVK

Neben der ARA Knonau besitzt und unterhält der AWVK eine Verbandskanalisation sowie ein Regenbecken bei der ARA Knonau. Diese Kanalisation wurde in den Jahren 2018/19 saniert. Zusammen mit der neuen abwassertechnischen Infrastruktur des Anschlussprojekts werden die Verbandskanalisation und das Regenbecken dem GVRZ entschädigungslos übertragen (Einnahmeverzicht). Im Gegenzug verzichtet der GVRZ auf Einkaufskosten.

Die kommunale Infrastruktur verbleibt weiterhin im Besitz und in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde.

Verteilschlüssel Investitionskosten

Die Investitionskosten werden zwischen den Verbandsgemeinden mit folgendem Schlüssel aufgeteilt: Knonau 28.11%, Mettmenstetten 57.84% und Kappel am Albis 14.05%. Die Aufteilung basiert auf dem Verhältnis der heute angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner (Stand per 1. Juli 2020).

Vorteile

Längerfristig ist eine erstklassige Abwasserreinigung in einer der modernsten Abwasserreinigungsanlagen der Schweiz sichergestellt.

Für die Gemeinden Knonau, Mettmenstetten und Kappel am Albis stellt der Anschluss an die ARA Schönau die wirtschaftlich günstigste zukünftige Lösung für die Reinigung des Abwassers dar.

Heute wird das gereinigte Abwasser in den Haselbach geleitet, welcher teilweise sehr wenig Wasser führt. Durch den Anschluss an die ARA Schönau kann der Haselbach entlastet werden.

Projektübersicht Anschluss AWVK

Investitionskosten

Der Kostenvoranschlag (± 10% Kostengenauigkeit) für den Anschluss des AWVK an die ARA Schönau beläuft sich auf CHF 8'745'000 exkl. MWST resp. CHF 9'418'000 inkl. MWST Die Bundesabgeltungen betragen CHF 2'133'000 und werden erst nach Projektabschluss ausbezahlt. Aus diesem Grund sind die gesamthaften Investitionskosten vorerst durch die drei Verbandsgemeinden des AWVK zu tragen.

Als Vergleich wurden die Investitionskosten für einen Ausbau und eine Erweiterung der ARA Knonau ermittelt. Diese betragen gesamthaft rund CHF 17'900'000 inkl. MWST (± 25% Kostengenauigkeit). Die möglichen Bundesabgeltungen würden rund CHF 3'554'000 betragen.

Trotz der prognostizierten Bundesabgeltungen von rund CHF 3.6 Mio. im Falle eines Eigenausbaus liegen die Investitionskosten für den Weiterbetrieb der ARA Knonau deutlich über jenen eines Anschlusses an die ARA Schönau.

In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Übersicht der Investitionskosten (*inkl.* Mehrwertsteuer) abzüglich der Bundesabgeltungen.

Position	**Eigenausbau ARA Knonau (in CHF)**	**Anschluss AWVK an ARA Schönau (in CHF)**
Investitionskosten	17'900'000	9'418'000
Bundesabgeltungen	-3'550'000	-2'133'000
Total inkl. MWST	***14'350'000***	***7'285'000***

Projektübersicht Anschluss AWVK

Jahreskosten

Die gesamthaften Jahreskosten bei einem Anschluss setzen sich aus zwei Komponenten zusammen. Der Betriebskostenanteil des GVRZ wurde in Übereinstimmung mit den prognostizierten Betriebskosten des GVRZ ermittelt. Dadurch, dass die neue Infrastruktur in den Besitz des GVRZ übergeht, können die Anlagen nicht regulär abgeschrieben werden. Stattdessen werden die Investitionen gesamthaft über 50 Jahre hinweg abgeschrieben.

In nachfolgender Tabelle findet sich eine Übersicht der Jahreskosten. Alle Angaben sind für einen besseren Vergleich *ohne* Mehrwertsteuer angegeben.

Position	**Eigenausbau ARA Knonau (in CHF pro Jahr)**	**Anschluss AWVK an ARA Schönau (in CHF pro Jahr)**
Betriebskostenanteil GVRZ	-	590'000
Betriebskosten	170'000	-
Kapitalkosten exkl. Abgeltungen	800'000	175'000
Kapitalkosten inkl. Abgeltungen	640'000	132'000
Total exkl. Abgeltungen	***970'000***	***765'000***
Total inkl. Abgeltungen	***810'000***	***722'000***

Es gilt zu beachten, dass nach Ablauf des 50-jährigen Abschreibungszeitraums die Kapitalkosten bei einem Anschluss wegfallen und nur noch der Betriebskostenanteil an den GVRZ fällig werden. Dies gilt jedoch nur bei einem Anschluss an die ARA Schönau. Der Totalbetrag wurde exkl. und inkl. der Bundesabgeltungen ausgewiesen.

Zusätzlicher Anschluss Hausen am Albis

Situation Hausen am Albis

Die Gemeinde Hausen am Albis hat parallel zum AWVK ebenfalls ihre zukünftige Abwasserentsorgung überprüft. Die Ergebnisse zeigen, dass auch für Hausen ein Anschluss an die ARA Schönau in Cham - via der neu zu erstellenden Infrastruktur des AWVK - ökonomisch und ökologisch die beste Option für die zukünftige Abwasserentsorgung darstellt.

Anschlussprojekt Hausen am Albis

Auf dem Areal der ARA Hausen wird ein Abwasserpumpwerk erstellt. Dieses fördert das Abwasser bis nach Rossau (Mettmenstetten), wo es in die heutige Verbandskanalisation eingeleitet wird und nach Knonau zum neuen Abwasserpumpwerk fliesst. Die Bevölkerung der Gemeinde Hausen wird ebenfalls am 29. November 2020 über einen Anschluss an die ARA Schönau abstimmen.

Auswirkungen Anschlussprojekt AWVK

Die bestehende Kanalisation des AWVK zwischen Rossau und der ARA Knonau verfügt über ausreichend Kapazität für die zusätzliche Abwassermenge aus Hausen am Albis. Es sind keine zusätzlichen Investitionen im Netz des AWVK notwendig. Aufgrund der höheren Abwassermenge aus Hausen am Albis sind die Investitionskosten für das Anschlussprojekt des AWVK um rund CHF 500'000 höher (CHF 9.9 Mio. statt CHF 9.4 Mio. inkl. MWST, exkl. Bundesabgeltungen).

Investitionskostenbeitrag an den AWVK

Die Gemeinde Hausen am Albis leistet einen einmaligen Investitionskostenbeitrag an den AWVK für die Mitbenutzung der neu zu erstellenden Abwasserinfrastruktur.

Zusätzlicher Anschluss Hausen am Albis

Kostenübersicht bei Anschluss Hausen am Albis

Der Kostenteiler zwischen dem AWVK und der Gemeinde Hausen am Albis wurde basierend auf den maximalen Abwassermengen festgelegt. Die Gemeinde Hausen am Albis übernimmt 31% der Investitionskosten, welche für den abwassertechnischen Anschluss des AWVK an die ARA Schönau notwendig sind. Ausgenommen sind die Rückbaukosten der ARA Knonau.

Zusätzlich beteiligt sich die Gemeinde Hausen am Albis mit 31% an den Kosten für die 2019/20 durchgeführte Sanierung des Verbandskanals des AWVK für jenen Abschnitt, in dem das Abwasser aus Hausen am Albis durchfliesst. Der Gemeinde Hausen am Albis wird seitens des AWVK ebenfalls ein Anteil von 31% der Bundesabgeltungen zugesprochen.

Position	**Kostenaufteilung (in CHF)**	
	AWVK	**Hausen am Albis**
Rückbau ARA Knonau	1'371'000	-
Neubau Pumpwerke und Anschlussleitung	5'405'000	2'429'000
Kanalsanierung (bereits abgeschlossen, nicht Bestandteil der neuen Infrastruktur)	117'000	53'000
Zwischentotal exkl. MWST	*6'893'000*	*2'482'000*
Zwischentotal inkl. MWST	*7'424'000*	*2'673'000*
Bundesabgeltungen	-1'472'000	-661'000
Total inkl. MWST	***5'952'000***	***2'012'000***

Jahreskosten

Der Anschluss der Gemeinde Hausen am Albis hat basierend auf den aktuellen Grundlagen keinen signifikanten Einfluss auf die Jahreskosten der drei Verbandsgemeinden des AWVK.

Finanzieller Vergleich bei Anschluss Hausen am Albis

Für den AWVK ergeben sich zwei mögliche Szenarien bezüglich der Investitionskosten.

- Wenn die Gemeinde Hausen am Albis nicht mit an die ARA Schönau anschliesst, ergeben sich Baukosten für die Abwasserinfrastruktur von CHF 9'418'000 inkl. MWST, exkl. Bundesabgeltungen. Diese müssen ausschliesslich vom AWVK getragen werden.
- Wenn die Gemeinde Hausen am Albis ebenfalls dem GVRZ beitritt, dann erhöhen sich die Baukosten für die Abwasserinfrastruktur auf CHF 9'914'000 inkl. MWST, exkl. Bundesabgeltungen. Die Gemeinde Hausen am Albis beteiligt sich jedoch mit CHF 2'673'000 inkl. MWST, exkl. Bundesabgeltungen. Somit reduzieren sich die Kosten für den AWVK auf CHF 7'241'000 inkl. MWST, exkl. Bundesabgeltungen.

Bei einem gleichzeitigen Mitanschluss der Gemeinde Hausen am Albis sinken die Baukosten für den AWVK zum Anschluss an die ARA Schönau um CHF 2'177'000 inkl. MWST, exkl. Bundesabgeltungen (CHF 7.2 statt 9.4 Mio.). Aus diesem Grund muss der Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 9'914'000 inkl. MWST gesprochen werden, um die Abwasserinfrastruktur im Hinblick auf den Anschluss von Hausen am Albis erstellen zu können. Für die drei Verbandsgemeinden Knonau, Mettmenstetten und Kappel am Albis entstehen aber maximal Kosten von CHF 9'418'000, falls Hausen am Albis dem GVRZ nicht beitritt.

Auf der nächsten Seite finden Sie eine tabellarische Zusammenstellung der Investitionskosten.

Finanzielle Gesamtübersicht

Zusammenfassend finden Sie in der nächsten Tabelle eine Kostenübersicht des Anschlussprojekts, sowohl brutto (exkl. Bundesabgeltungen) als auch netto (inkl. Bundesabgeltungen).

Variante	BRUTTO Gesamtinvestitionskosten (in CHF inkl. MWST)	NETTO Gesamtinvestitionskosten (in CHF inkl. MWST)
Anschluss AWVK	9'418'000	7'285'000
Gemeinsamer Anschluss AWVK und Gemeinde Hausen am Albis	9'914'000	7'781'000

In der nachfolgenden Tabelle sind die Investitionskostenanteile der jeweiligen Gemeinden gelistet. Ebenfalls brutto (exkl. Bundesabgeltungen) als auch netto (inkl. Bundesabgeltungen).

Gemeinde	Anschluss Hausen am Albis?	BRUTTO Investitionskostenanteil (in CHF inkl. MWST)	NETTO* Investitionskostenanteil (in CHF inkl. MWST)
Knonau	nein	2'647'000	2'048'000
	ja	2'035'000	1'622'000
Mettmenstetten	nein	5'448'000	4'215'000
	ja	4'189'000	3'338'000
Kappel am Albis	nein	1'323'000	1'024'000
	ja	1'017'000	811'000
Hausen am Albis	ja	2'673'000	2'012'000

*Aufgrund von Rundungen ergeben die Summen nicht exakt die Werte in obiger Tabelle.

Weitere Grundlagendokumente

Vorbemerkung zur Verfügbarkeit

Die nachfolgenden Grundlagendokumente sind integraler Bestandteil der Abstimmungsunterlagen. Aufgrund des Umfangs der Unterlagen können diese auf der Homepage Ihrer Gemeinde online eingesehen werden. Im Weiteren können Sie die Unterlagen in den aufliegenden Akten Ihrer Gemeinde einsehen.

Angebot GVRZ vom 19. Dezember 2018

Die drei Verbandsgemeinden des AWVK haben am 19. Dezember 2018 ein verbindliches Angebot vom GVRZ für einen individuellen Beitritt in den GVRZ erhalten. Es gilt zu beachten, dass die Berechnungsgrundlagen in der Offerte noch nicht aktualisiert wurden. Aus diesem Grund weichen die in der Offerte ausgewiesenen Zahlen aus dem Jahr 2018 leicht von den aktuellen Zahlen 2020 ab.

Angebot des AWVK an die Gemeinde Hausen am Albis vom 21. Januar 2020

Es gilt zu beachten, dass die Berechnungsgrundlagen in der Offerte noch nicht aktualisiert wurden. Aus diesem Grund weichen die in der Offerte ausgewiesenen Zahlen aus dem Jahr 2018 leicht von den aktuellen Zahlen 2020 ab.

Entwicklung der Abwassergebühren

Der Investitionskostenanteil der Gemeinde Mettmenstetten bei einem Anschluss von Hausen am Albis beträgt CHF 4'189'000 inkl. MWST, exkl. Bundesabgeltungen (57.84% Anteil von CHF 7'241'000 inkl. MWST, exkl. Bundesabgeltungen).

Der GVRZ verrechnet der Gemeinde Mettmenstetten, wie dies heute bereits beim AWVK der Fall ist, jährlich seine Betriebskosten. Der GVRZ rechnet für Mettmenstetten mit einem jährlichen Beitrag von CHF 370‘000.00. Hinzu kommen jährliche Kosten von ca. CHF 110‘000.00, die sich aus Abschreibungen, Zinsen und Verwaltungsaufwand zusammensetzen. Dadurch ergibt sich ein geschätzter jährlicher Aufwand von CHF 480‘000.00, welcher Einnahmen aus Abwassergebühren von ca. CHF 580‘000.00 gegenüberstehen. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass keine Gebührenerhöhung notwendig ist.

Grundgebühr 2020 pro Haushalt CHF 60.00 inkl. MWST.

Verbrauchsabhängige Gebühr 2020 pro m³ CHF 1.50 inkl. MWST.

Innerhalb von zwei Jahren nach der Fertigstellung des neuen Anschlusses wird die Abwassergebühr überprüft und ggf. angepasst. In Anbetracht des hohen Fondsbestandes ist eine Erhöhung der Abwassergebühren auch in absehbarer Zukunft nicht zu erwarten.

Empfehlungen

Gemeinderat Knonau

Der Gemeinderat Knonau hat am 15. September 2020 eine Abstimmungsempfehlung beschlossen. Den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Knonau wird empfohlen der Abstimmungsvorlage zuzustimmen und ein Ja in die Urne zu legen.

Gemeinderat Mettmenstetten

Der Gemeinderat Mettmenstetten hat am 22. September 2020 eine Abstimmungsempfehlung beschlossen. Den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Mettmenstetten wird empfohlen, der Abstimmungsvorlage zuzustimmen und ein Ja in die Urne zu legen.

Gemeinderat Kappel am Albis

Der Gemeinderat Kappel am Albis hat am 21. September 2020 eine Abstimmungsempfehlung beschlossen. Den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Kappel am Albis wird empfohlen der Abstimmungsvorlage zuzustimmen und ein Ja in die Urne zu legen.

Empfehlungen

Rechnungsprüfungskommission AWVK

Die RPK des AWVK (aktuell RPK der Gemeinde Knonau) hat am 25. September 2020 das Projekt zur Annahme empfohlen:

Rechnungsprüfungskommission (RPK) Knonau

Beitritt der Gemeinde Knonau zum Gewässerschutzverband Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ) unter Anerkennung der Statuten des GVRZ

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Knonau
Zu Handen der ARA Knonau mit den Gemeinden Knonau, Mettmenstetten und Kappel am Albis

Die Betriebserlaubnis der ARA Knonau läuft Ende 2022 aus. Bis dann müsste die bestehende Anlage den gesetzlichen Anforderungen angepasst und modernisiert werden was zu Kosten von Fr. 14'350'000.00 führen würde.

Als Alternative besteht die Möglichkeit, sich der modernsten Kläranlage Cham, Betreiber Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ) anzuschliessen. Dieser Anschluss ist aus ökologischen, ökonomischen und vor allem aus finanziellen Aspekten besser als ein Ausbau der ARA Knonau.

Die Gemeinde Hausen plant per Ende dieses Jahres ebenfalls dem GVRZ beizutreten. Dieser geplante Anschluss der Gemeinde Hausen führt für die drei Gemeinden der ARA Knonau zu einer Kostenreduktion und kann somit als Win-Win Situation betrachtet werden. Unter Berücksichtigung, dass die Gemeinde Hausen per Ende 2020 ebenfalls dem GVRZ beitritt, betragen die budgetierten Nettoinvestitionen für die drei Gemeinden rund Fr. 7'781'000.00.

Die Abwassergebühren der drei Gemeinden werden durch die einzelnen Gemeinden individuell festgelegt. Mit dem Anschluss an die GVRZ sind kurz – und langfristig jedoch keine wesentlichen Gebührenerhöhungen zu erwarten.

Die RPK hat den beleuchtenden Bericht des Abwasserverbandes Knonau, Mettmenstetten und Kappel am Albis und die dazugehörigen Dokumente zum Thema Beitritt der Gemeinde Knonau zur GVRZ und die dazugehörigen Dokumente eingehend studiert und auch mit dem zuständigen Gemeinderat besprochen.

Die RPK Knonau empfiehlt dieses Geschäft am 29.11.2020 an der Urne zu genehmigen

Knonau, 25.09.2020

Rechnungsprüfungskommission Knonau

Der Präsident
Peter Pfiffner

Der Aktuar
Paul Corbett

Empfehlungen

Rechnungsprüfungskommission Gemeinde Knonau

Die RPK der Gemeinde Knonau hat am 25. September 2020 das Projekt zur Annahme empfohlen:

Rechnungsprüfungskommission (RPK) Knonau

Beitritt der Gemeinde Knonau zum Gewässerschutzverband Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ) unter Anerkennung der Statuten des GVRZ

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Knonau
Zu Handen der Gemeinde Knonau

Die Betriebserlaubnis der ARA Knonau läuft Ende 2022 aus. Bis dann müsste die bestehende Anlage den gesetzlichen Anforderungen angepasst und modernisiert werden was zu erheblichen Kosten führt.

Als Alternative besteht die Möglichkeit, sich der modernsten Kläranlage Cham, Betreiber Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ) anzuschliessen. Dieser Anschluss ist aus ökologischen, ökonomischen und vor allem aus finanziellen Aspekten besser als ein Ausbau der ARA Knonau.

Die Gemeinde Hausen plant per Ende dieses Jahres ebenfalls dem GVRZ beizutreten. Dieser geplante Anschluss der Gemeinde Hausen führt für die drei Gemeinden zu einer Kostenreduktion und kann somit als Win-Win Situation betrachtet werden. Unter Berücksichtigung dass die Gemeinde Hausen per Ende 2020 ebenfalls dem GVRZ beitritt, betragen die budgetierten Nettoinvestitionen für die Gemeinde Knonau rund Fr. 1'622'000.00

Die Abwassergebühren der Gemeinde Knonau müssen in den kommenden Jahren moderat erhöht werden. Sollte der Beitritt zur GVRZ nicht erfolgen, so wären erhebliche Gebührenerhöhungen zu erwarten.

Die RPK hat den beleuchtenden Bericht des Abwasserverbandes Knonau, Mettmenstetten und Kappel am Albis und die dazugehörigen Dokumente zum Thema Beitritt der Gemeinde Knonau zur GVRZ und die dazugehörigen Dokumente eingehend studiert und auch mit dem zuständigen Gemeinderat besprochen.

Die RPK Knonau empfiehlt dieses Geschäft am 29.11.2020 an der Urne zu genehmigen

Knonau, 25.09.2020

Rechnungsprüfungskommission Knonau

Der Präsident
Peter Pfiffner

Der Aktuar
Paul Corbett

Empfehlungen

Rechnungsprüfungskommission Gemeinde Mettmenstetten

Die RPK der Gemeinde Mettmenstetten hat am 21. September 2020 das Projekt zur Annahme empfohlen:

gemeinde mettmenstetten

Rechnungsprüfungskommission 2018-2022

Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission zur Urnenabstimmung vom 27. November 2020 über die Neuorganisation der regionalen Abwasserentsorgung Knonau-Mettmenstetten-Kappel am Albis

Die Rechnungsprüfungskommission hat die finanzielle Tragweite der Neuorganisation der regionalen Abwasserentsorgung Knonau-Mettmenstetten-Kappel am Albis für die Gemeinde Mettmenstetten geprüft.

Aus Sicht der Rechnungsprüfungskommission empfehlen wir den Stimmberechtigten der Gemeinde Mettmenstetten, der Abstimmungsvorlage zuzustimmen und ein Ja in die Urne zu legen.

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten

Susanne Gerber
Präsidentin

Franziska Sykora
Aktuarin

Mettmenstetten, 21. September 2020

Empfehlungen

Rechnungsprüfungskommission Gemeinde Kappel am Albis

Die RPK der Gemeinde Kappel am Albis hat am 21. September 2020 das Projekt zur Annahme empfohlen:

Rechnungsprüfungskommission
Gemeinde Kappel am Albis

Urnenabstimmung Politische Gemeinde 29. November 2020

Beitritt der Gemeinde Kappel am Albis zum Gewässerschutzverband Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ) unter Anerkennung der Statuten des GVRZ

Die Abstimmungsfrage lautet wie folgt:

«Stimmen Sie der Neuorganisation der regionalen Abwasserentsorgung Knonau-Mettmenstetten-Kappel am Albis zu, die folgende miteinander verbundene Geschäfte umfasst:

a) Beitritt der Gemeinde Kappel am Albis zum Gewässerschutzverband Zugersee - Küssnachtersee - Ägerisee (GVRZ),
b) Verpflichtungskredit von CHF 9'914'000 für den Neubau der Anschlussleitung mit zwei Pumpwerken sowie den Rückbau der ARA Knonau,
c) Auflösung des Abwasserzweckverbands Knonau, Mettmenstetten und Kappel am Albis bis spätestens 31. Dezember 2023.»

Abschied:

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft.

Sie beantragt den Stimmberechtigten, das vorliegende Geschäft "Neuorganisation der regionalen Abwasserentsorgung Knonau-Mettmenstetten-Kappel am Albis und die damit verbundenen Geschäfte

a) Beitritt der Gemeinde Kappel am Albis zum Gewässerschutzverband Zugersee - Küssnachtersee - Ägerisee (GVRZ),

b) Verpflichtungskredit von CHF 9'914'000 für den Neubau der Anschlussleitung mit zwei Pumpwerken sowie den Rückbau der ARA Knonau,

c) Auflösung des Abwasserzweckverbands Knonau, Mettmenstetten und Kappel am Albis (AWVK) bis spätestens 31. Dezember 2023"

zu genehmigen.

Begründung:

Die Abwasserreinigungsanlage Knonau hat das Ende ihrer vorgesehenen Betriebsdauer erreicht und es besteht die Notwendigkeit für einen Anschluss an die ARA Schönau in Cham oder einen Eigenausbau am bestehenden Standort.

Der Anschluss an die Abwasserreinigungsanlage Schönau in Cham ist aus ökonomischer und ökologischer Sicht geeigneter, als ein Eigenausbau am bisherigen Standort Knonau.

Für den Anschluss benötigt es zwei Abwasserpumpwerke und eine Anschlussleitung.

Anschluss AWVK: An den Investitionskosten von brutto (exkl. Bundesabgeltungen) CHF 9'418'000 ist die Gemeinde Kappel am Albis aufgrund der Einwohnerzahl mit 14.05% (CHF 1'323'000) beteiligt.

Gemeinsamer Anschluss AWVK und Gemeinde Hausen am Albis: Falls sich die Gemeinde Hausen am Albis am Gewässerschutzverband GVRZ ebenfalls beteiligt, betragen die Investitionskosten brutto CHF 9'914'000, wobei Hausen am Albis einen Teil übernimmt, was die Investitionskosten für den AWVK auf CHF 7'241'000 reduzieren würde.

Der Investitionskostenanteil der Gemeinde Kappel am Albis beträgt netto (inkl. Bundesabgeltungen) CHF 811'000 (bei einem Anschluss von Hausen am Albis) oder CHF 1'024'000 (bei einem Nein von Hausen am Albis).

Die Neuorganisation der regionalen Abwasserentsorgung kommt nur zustande, wenn die Politischen Gemeinden Mettmenstetten und Knonau der Vorlage ebenfalls zustimmen.

Mit dem Anschluss an die moderne Abwasserreinigungsanlage in Cham können sowohl Kosten gespart als auch die Versorgungssicherheit der Bevölkerung gewahrt werden.

Kappel am Albis, 24. September 2020

Der Präsident
Sacha Marienberg

Der Aktuar
Tomi Koellmann

Häufig gestellte Fragen

Was geschieht, wenn am 29. November 2020 nicht alle drei Verbandsgemeinden des AWVK dem Anschluss an die ARA Schönau zustimmen?

Das Projekt wird nur umgesetzt, wenn alle drei Verbandsgemeinden dem Vorhaben zustimmen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der AWVK ein neues Projekt ausarbeiten und die ARA Knonau bis zum Auslaufen der Betriebsbewilligung mit einem höheren finanziellen Aufwand erweitern und sanieren.

Was geschieht, wenn die Gemeinde Hausen am Albis dem Anschluss an die ARA Schönau am 29. November 2020 nicht zustimmt?

Wenn die Gemeinde Hausen am Albis das Vorhaben ablehnt, aber alle drei Verbandsgemeinden des AWVK dem Anschluss zustimmen, kann der abwassertechnische Anschluss an die ARA Schönau für die Gemeinden Knonau, Mettmenstetten und Kappel am Albis trotzdem realisiert werden.

Muss nach einem Anschluss weiterhin die Abgabe von 9 CHF pro Einwohner für die Massnahmen gegen Mikroverunreinigungen gezahlt werden?Nein. Die ARA Schönau ist von dieser Abgabe befreit, da sie seit 2019 Mikroverunreinigungen im Abwasser entfernen kann.

Was sind die Auswirkungen des Anschlusses des AWVK auf die ARA Schönau?

An die ARA Schönau waren im Jahr 2019 rund 150'000 Einwohnerinnen und Einwohner angeschlossen. Im Vergleich dazu kommen durch den Anschluss aktuell rund 8'200 Personen hinzu, was rund 5.5% Anteil entspricht. Die Auswirkungen auf die ARA Schönau wurden 2019 zusätzlich auf Wunsch des Umweltamts des Kanton Zugs hin untersucht. Es zeigt sich, dass die hydraulische (1'600 l/s) und biologische Kapazität der ARA Schönau ausreichend ist. Die Belastung der Lorze (Vorfluter der ARA Schönau) ist durch das zusätzliche Abwasser des AWVK minimal höher (1.8% potentiell höhere Entlastungsmenge).

Was passiert mit dem Personal der ARA Knonau?

Das Personal der ARA Knonau wird vom Werkdienst der Gemeinde Knonau übernommen.

Wie wird die frei werdende Fläche auf der die heutige ARA Knonau steht in Zukunft genutzt?

Die zukünftige Nutzung der frei werdenden Fläche ist noch nicht abschliessend geklärt und ist Gegenstand aktueller Gespräche zwischen den Verbandsgemeinden des AWVK.

Wann wird der AWVK aufgelöst?

Die Auflösung des AWVK kann erfolgen, sobald das Anschlussprojekt abgeschlossen ist und die Schlussabrechnung vorliegt. Ebenfalls muss der Zahlungseingang der Bundesabgeltungen sowie des Investitionskostenbeitrags der Gemeinde Hausen am Albis abgewartet werden. Bei dem geplanten Abschluss der Bauarbeiten Mitte 2022 wird der AWVK im Verlauf des Jahres 2023 aufgelöst werden. Spätestens per Ende Jahr 2023 soll die Auflösung vollzogen sein.

Beilage – Verbandsordnung des GVRZ

Wichtige Vorbemerkung!

Für den Betritt der vier Zürcher Gemeinden zum GVRZ muss die Verbandsordnung des GVRZ angepasst werden.

Die überarbeiteten Statuten müssen durch das oberste Organ des GVRZ - die Delegiertenversammlung – am 4. Dezember 2020 genehmigt werden. Die Genehmigung der neuen Verbandsordnung mit Einbezug der Zürcher Gemeinden kann jedoch erst erfolgen, wenn die Gemeinden Knonau, Mettmenstetten und Kappel am Albis dem Beitritt zum GVRZ zugestimmt haben.

Alle Stellen die im Zusammenhang mit dem Anschluss der Zürcher Gemeinden überarbeitet werden müssen sind daher auf den folgenden Seiten hellblau markiert. Sie wurden bereits vom Gemeindeamt Zürich geprüft und für gut befunden.

Gleichzeitig müssen im Zuge der Umstellung der Rechnungslegung auf HRM2 die Verbandsordnung angepasst werden. Diese Stellen sind in hellgrau markiert und stellen aktuelle Vorschläge des Vorstands dar. Sie haben einen rein informativen Charakter und sind für diese Abstimmung nicht relevant.

Die Delegiertenversammlung des GVRZ wird am 4. Dezember 2020 über die beiden Änderungen separat abstimmen.

Die aktuelle Verbandsordnung des GVRZ liegt ebenfalls in den jeweiligen Gemeinden auf oder findet sich auf der Webseite des GVRZ:
https://www.zg.ch/behoerden/weitere-organisationen/gvrz/verband/verbandsorgane

1 Der Verband und seine Aufgaben

Artikel 1: Bestand, Name und Sitz

[1] Unter dem Namen "Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachter-see-Ägerisee" (GVRZ) besteht ein Zweckverband

- nach § 42 und § 44 ff. des zugerischen Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz) und von § 62 des zugerischen Gesetzes über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999 sowie im Sinne
- von § 4 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke des Kantons Schwyz vom 29. Oktober 1969, von § 7 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer des Kantons Schwyz vom 19. April 2000,
- von § 48 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 5. Mai 2004 und dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer des Kantons Luzern vom 27. Januar 1997 und
- von § 82 und §§ 73 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015 und dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz des Kantons Zürich vom 8. Dezember 1974.

[2] Sitz des GVRZ ist Cham.

[3] Auf den GVRZ ist das Zuger Gemeindegesetz anwendbar sowie das geltende Gewässerschutzrecht der jeweiligen Kantone.

Artikel 2: Zweck

Der GVRZ vollzieht Aufgaben der beteiligten Gemeinwesen auf dem Gebiet der Abwasserableitung und -behandlung.

Artikel 3: Aufgaben

[1] Der GVRZ gibt sich ein Leitbild und erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Reglemente und Weisungen.

[2] Der GVRZ plant, baut, betreibt und erneuert die eigenen Anlagen für die Abwasserableitung und -behandlung.

[3] Er kann weitere Aufgaben übernehmen, wenn diese geeignet sind, den Verbandszweck zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

[4] Der GVRZ kann auf vertraglicher Grundlage auch für andere Gemeinwesen und Private Aufgaben erfüllen.

Artikel 4: Information

[1] Der GVRZ betreibt eine offene und aktive Informationspolitik gegenüber der Öffentlichkeit.

[2] Bekanntmachungen zu Handen der Öffentlichkeit erfolgen in den Amtsblättern der Kantone Zug und Schwyz sowie im Luzerner Kantonsblatt und in den öffentlichen Publikationsorganen der Zürcher Gemeinden.

2 Mitgliedschaft

Artikel 5: Mitglieder

Dem GVRZ gehören folgende Mitglieder an:
- Gemeinde Arth
- Einwohnergemeinde Baar
- Einwohnergemeinde Cham
- Einwohnergemeinde Greppen
- Gemeinde Hausen am Albis
- Einwohnergemeinde Hünenberg
- Gemeinde Kappel am Albis
- Gemeinde Knonau
- Bezirk Küssnacht
- Einwohnergemeinde Meierskappel
- Einwohnergemeinde Menzingen
- Gemeinde Mettmenstetten
- Einwohnergemeinde Oberägeri
- Einwohnergemeinde Risch
- Einwohnergemeinde Steinhausen
- Einwohnergemeinde Unterägeri
- Einwohnergemeinde Walchwil
- Einwohnergemeinde Zug

Artikel 6: Pflichten der Mitglieder

[1] Die Mitglieder stellen dem GVRZ alle zur Erfüllung seiner Aufgaben und für die Berechnung der Betriebskostenbeiträge notwendigen Informationen zur Verfügung.

[2] Der GVRZ kann zu diesem Zweck in seinem Einzugsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen und hat das Recht auf Zutritt zu den Abwasseranlagen, welche im Besitz seiner Mitglieder sind oder unter ihrer Aufsicht stehen.

[3] Die Mitglieder unterstützen den GVRZ in der Erfüllung seiner Aufgaben namentlich indem sie:

a die eigenen Anlagen in einwandfreiem Zustand erhalten;

b Störungen, die den Betrieb der GVRZ-Anlagen beeinträchtigen könnten, umgehend beheben;

c nur Abwasser ableiten, das für die GVRZ-Anlagen und deren Betrieb unschädlich ist; nicht verschmutztes Abwasser möglichst fernhalten;

dem GVRZ wesentliche Änderungen der Anlagen oder der Menge und Zusammensetzung des Abwassers melden.

Artikel 7: Beitritt

[1] Der Beitritt weiterer Mitglieder ist aufgrund besonderer Vereinbarungen möglich.

[2] Dem GVRZ neu beitretende Mitglieder müssen sich ab jenem Zeitpunkt an den Betriebskosten beteiligen, ab welchem erstmalig Abwasser der betroffenen Gemeinde der ARA Schönau zur Reinigung zufliesst.

Artikel 8: Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist möglich und von ihm durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres anzuzeigen.

3 Organisation

3.1 Allgemeines

Artikel 9: Organe

Organe des GVRZ sind:
a die Delegiertenversammlung;
b der Vorstand;
c die Geschäftsleitung;

die Revisionsstelle.

3.2 Delegiertenversammlung

Artikel 10: Befugnisse/Aufgaben

[1] Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des GVRZ.

[2] Die Delegiertenversammlung ist für sämtliche Aufgabenbereiche zuständig, welche in der Verbandsordnung nicht anders geregelt sind.

[3] Insbesondere fallen der Delegiertenversammlung die folgenden Aufgaben zu:

a die Festsetzung und Änderung der Verbandsordnung und des Reglements über den Betriebskostenverteiler;
b die Wahl des Präsidenten des GVRZ;
c die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
d die Wahl der Revisionsstelle;
e die Genehmigung des Geschäftsberichtes;
f die Genehmigung der Verbandsrechnung;
g die Genehmigung des Budgets;
h die Genehmigung der rollenden Investitionsplanung;
i die Entlastung des Vorstandes;
j die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch die Gesetze oder die Verbandsordnung vorbehalten sind;
k die Bewilligung von Objektkrediten über Fr. 3'000'000;

Artikel 11: Zusammensetzung

[1] Die Delegiertenversammlung besteht aus einem Delegierten pro Mitglied.

[2] Die Mitglieder können für jede Delegiertenversammlung einen Delegierten entsenden, welcher ihre jeweilige Stimmkraft nach Art. 20 vertreten. Eine Stellvertretung ist mit einer schriftlichen Vollmacht der delegierenden Verbandsgemeinde möglich.

[3] Der Präsident des GVRZ leitet die Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

[4] Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer nehmen an der Delegiertenversammlung mit Beratungsrecht teil.

Artikel 12: Unvereinbarkeit

[1] Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Delegierte sein oder der Revisionsstelle angehören.

[2] Angestellte des GVRZ dürfen nicht Delegierte sein und weder der Revisionsstelle noch dem Vorstand angehören.

Artikel 13: Einberufung und Traktandierung

[1] Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.

[2] Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt, ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

[3] Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann auch von Mitgliedern, die zusammen mindestens 30% der Stimmkraft ausüben, verlangt werden.

[4] Die Delegiertenversammlung beschliesst endgültig und nur über traktandierte Geschäfte.

Artikel 14: Form

[1] Die Delegiertenversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Verbandsordnung vorgeschriebenen Form einzuberufen.

[2] Mit der Einberufung sind die traktandierten Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes bekannt zu geben.

[3] Die Einberufung und die Zustellung allfälliger Unterlagen kann auf dem schriftlichen oder elektronischen Weg erfolgen.

[4] Die Akten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung liegen in der Geschäftsstelle auf.

[5] Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

[6] Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.

Artikel 15: Vorbereitung, Protokoll

[1] Der Vorstand trifft für die Feststellung der Stimmrechte erforderliche Anordnungen.

[2] Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:
a Anzahl der vertretenen Mitglieder und Stimmen;
b die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
c die Begehren um Auskunft und die darauf gegebenen Antworten;
d die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

[3] Das Protokoll der Versammlung wird den Mitgliedern zugestellt.

Artikel 16: Beschlussfähigkeit

[1] Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

[2] Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der Präsident innert 30 Tagen eine weitere Versammlung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl vertretener Stimmen beschlussfähig.

Artikel 17: Beschlussfassung und Wahlen

[1] Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

[2] Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

[3] Im Falle der Auflösung bedarf es der Zustimmung von allen vertretenen Stimmen.

[4] Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel 18: Amtsdauer

Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 19: Ausstand

Diejenigen Personen, die an einem Geschäft mittelbare oder unmittelbare persönliche Interessen haben oder Partei sind, haben in den Ausstand zu treten.

Artikel 20: Stimmkraft der Mitglieder

[1] Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht auf die Bezeichnung eines Delegierten sowie das Recht auf die Bezeichnung eines Stellvertreters.

[2] Die Stimmkraft der Delegierten für eine Amtsdauer richtet sich nach der Einwohnerzahl des Mitgliedes und ist wie folgt geregelt:
eine Stimme bis 5‘000 Einwohner;
zwei Stimmen 5‘001 bis 15‘000 Einwohner;
drei Stimmen 15'001 und mehr Einwohner.

[3] Als Basis für die Berechnung der Stimmkraft dienen die Einwohnerzahlen der Mitglieder am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres vor Beginn der Amtsdauer.

3.3 Vorstand

Artikel 21: Befugnisse / Aufgaben

[1] Der Vorstand ist für die strategische Führung des GVRZ verantwortlich.

[2] Der Vorstand hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

a die Leitung des GVRZ;
b die Festlegung der Organisation;
c die Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Controllings und der Finanzplanung;
d die Festsetzung und Änderung von Reglementen;
e die Festsetzung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen;
f die Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
g die Verabschiedung des Budgets und der rollenden Investitionsplanung zu Handen der Delegiertenversammlung;
h die Bewilligung von Objektkrediten bis Fr. 3’000'000;
i die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung;
j die Erlassung von Stellenbeschrieben für die Mitglieder der Geschäftsleitung;
k die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, der Verbandsordnung, Reglemente und Weisungen;
l die Erstellung des Geschäftsberichtes, sowie die Vorbereitung aller Geschäfte zu Handen der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
m die Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten.

[3] Der Vorstand kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder der Geschäftsleitung ganz oder teilweise zuweisen.

[4] Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 22: Zusammensetzung / Konstituierung

[1] Der Vorstand besteht aus mindestens* sechs Personen (inkl. Präsident), nämlich aus

a einer Vertretung der Einwohnergemeinde Zug;
b einer Vertretung der Standortgemeinde Cham;
c einer Vertretung der übrigen acht Zuger Einwohnergemeinden;
d einer Vertretung der Gemeinde Arth oder des Bezirkes Küssnacht;
e einer Vertretung der Luzerner Einwohnergemeinden.
f einer Vertretung der Zürcher Gemeinden

* Der Präsident kann gleichzeitig eine Vertretung sein, muss aber nicht. Zum Präsidenten gewählt werden kann, wer eine Vertretung inne hat oder mindestens 4 Jahre Vorstandstätigkeit vorweisen kann.

[2] Vorschläge für Kandidaten erfolgen durch die Mitglieder.

[3] Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

[4] Die Amtsdauer für die Präsidentschaft und die Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

[5] Beim vorzeitigen Rücktritt eines Mitgliedes kann die betreffende Gemeinde bzw. Region bis zur nächsten Wahl durch die Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied mit Stimmrecht in den Vorstand entsenden.

[6] Bei Vorstandsgeschäften hat bei Stimmengleichheit der Präsident den Stichentscheid.

3.4 Geschäftsleitung

Artikel 23: Befugnisse / Aufgaben

[1] Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung des GVRZ verantwortlich, insbesondere für die operative Führung des Betriebes. Ihr steht ein Geschäftsführer vor.

[2] Der Geschäftsleitung obliegen alle ihr von der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand übertragenen Aufgaben sowie die Besetzung der Stellen und die Führung der Angestellten des Verbandes.

[3] Der Geschäftsführer nimmt an der Delegiertenversammlung und in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

3.5 Revisionsstelle

Artikel 24: Befugnisse / Aufgaben

[1] Die Rechnungsprüfung ist einer sachverständigen Revisionsstelle zu übertragen. Diese wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

[2] Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung, die einzelnen Bauabrechnungen über Fr. 500'000 sowie die Verwendung der Erneuerungs-reserven dem Gesetz und der Verbandsordnung entsprechen.

[3] Für die Prüfungstätigkeit sind die anerkannten Grundsätze der Kontroll- und Revisionstechnik sowie die Verbandsordnung massgebend.

Artikel 25: Berichterstattung

Die Revisionsstelle berichtet der Delegiertenversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkungen, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

4 Finanzen

Artikel 26: Finanzielle Mittel

[1] Die Mitglieder decken die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes durch Verbandsbeiträge.

[2] Die Verbandsbeiträge umfassen alle Aufwendungen des Verbandes abzüglich der direkt an den GVRZ bezahlten Beiträge von Dritten.

[3] Die Verbandsbeiträge bestimmen sich aus einem durch die Delegiertenversammlung festgelegten Betriebskostenverteiler.

Artikel 27: Betriebskosten

[1] Die Betriebskosten umfassen alle Aufwendungen, einschliesslich die Erneuerungsreserven.

[2] Die Erneuerungsreserven sollen im Jahre 2035 eine Höhe von 10 % des Anlagenwertes erreichen. Die jährlichen Einlagen der Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung zusammen mit dem Budget genehmigt.

[3] Der Vorstand legt die Limite fest, ab welcher Aufwendungen für Investitionsgüter der Investitionsrechnung zu belasten sind.

[4] Die Mitglieder haben dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel in Form von Teilzahlungen vorzuschiessen.

Artikel 28: Aufteilung der Betriebskosten

[1] Die Aufteilung der Betriebskosten erfolgt mit einem Verteilschlüssel nach Verursacherprinzip.

[2] Die Betriebskosten werden aufgrund des Trinkwasserverbrauches auf die Gemeinden verteilt. Die genauen Bemessungsgrundlagen werden in einem Reglement festgelegt, das von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

[3] Industrielle und gewerbliche Betriebe, deren Abwässer wegen ihrer Menge und Beschaffenheit einen zusätzlichen Betriebsaufwand erfordern, können zur Übernahme dieser Zusatzkosten und zu deren direkten Bezahlung an den GVRZ verpflichtet werden.

Artikel 29: Investitionskosten

[1] Alle Kosten für Erweiterungs- und Ergänzungsbauten sind der Investitionsrechnung zu belasten. Die daraus entstehenden Folgekosten (Verzinsung und Abschreibung) sind der Erfolgsrechnung zu belasten.

Die hierfür erforderlichen Kredite gelten als gebundene Ausgaben und werden von der Delegiertenversammlung bzw. vom Vorstand im Rahmen ihrer Kompetenzen zusammen mit dem Projekt genehmigt.

Artikel 30: Zahlungsverpflichtungen

[1] Für Betriebskostenanteile gemäss Artikel 28 Abs. 2 und Abs. 3, welche nach Ablauf der Zahlungsfrist noch offen sind, wird ein Verzugszins verrechnet. Die Höhe des Verzugszinssatzes richtet sich nach den Marktverhältnissen und wird vom Vorstand jährlich festgelegt.

[2] Die angeschlossenen Mitglieder haften subsidiär und solidarisch für die Verpflichtungen des Verbandes, unter sich jedoch anteilsmässig nach dem Verteilschlüssel gemäss Artikel 28.

Artikel 31: Buchführung

[1] Die Rechnungs- und Buchführung erfolgt nach den Richtlinien und Grundsätzen des Handbuches «Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2)».

[2] Die Rechnung wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

[3] Die Regelung der Einzelheiten obliegt dem Vorstand.

5 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 32: Aufsicht und Rechtspflege

[1] Der GVRZ steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates des Kantons Zug und unter der Aufsicht der Baudirektion des Kantons Zug.

[2] Streitige und nicht streitige Verfahren richten sich sinngemäss nach dem zugerischen Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Artikel 33: Anwendbares Recht

Soweit diese Verbandsordnung nichts anderes bestimmt und die Delegiertenversammlung keine besonderen Vorschriften über die Geschäftsführung erlässt, gelten für die Durchführung der Delegiertenversammlung sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kantonsrates des Kantons Zug.

Artikel 34: Änderungen

Änderungen des Verbandszweckes, der Zusammensetzung der Verbandsorgane sowie Änderungen von Art. 10 Abs. 3 lit. l bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Artikel 35: Auflösung des GVRZ

[1] Der GVRZ wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst.

[2] Die Liquidation obliegt dem Vorstand des GVRZ .

[3] Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Beiträge während der drei vorangegangenen Jahre zugewiesen.

Artikel 36: Inkrafttreten

[1] Diese Verbandsordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitglieder und durch die Baudirektion des Kantons Zug auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten wird das Organisationsstatut für den Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee vom 23. Oktober 1969 aufgehoben.

Artikel 37: Beitritt von Gemeinden weiterer Kantone

Änderungen der Verbandsordnung treten unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Kantone, deren Gemeinden neu dem Verband beigetreten sind, sowie nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zug auf den vom Verbandsvorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Artikel 38: Übergangsbestimmungen

Die Umstellung der Rechnungslegung auf das Harmonisierte Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) erfolgt spätestens per 01.01.2023.

Diese Verbandsordnung wurde beschlossen:

· vom Regionalrat des GVRZ	30.11.2001
· von der Gemeinde Arth am	02.06.2002
· von der Einwohnergemeinde Baar am	18.06.2002
· von der Einwohnergemeinde Cham am	22.04.2002
· von der Einwohnergemeinde Greppen am	02.05.2002
· von der Einwohnergemeinde Hünenberg am	24.06.2002
· vom Bezirk Küssnacht am	02.06.2002
· von der Einwohnergemeinde Meierskappel am	29.05.2002
· von der Einwohnergemeinde Menzingen am	17.06.2002
· von der Einwohnergemeinde Oberägeri am	24.06.2002
· von der Einwohnergemeinde Risch am	17.06.2002
· von der Einwohnergemeinde Steinhausen am	20.06.2002
· von der Einwohnergemeinde Unterägeri am	17.06.2002
· von der Einwohnergemeinde Walchwil am	26.06.2002
· von der Einwohnergemeinde Zug am	11.06.2002
· von der Gemeinde Hausen am Albis am	xx.xx.2020
· von der Gemeinde Kappel am Albis am	xx.xx.2020
· von der Gemeinde Knonau am	xx.xx.2020
· von der Gemeinde Mettmenstetten am	xx.xx.2020

Diese Verbandsordnung wurde genehmigt:

· vom Regierungsrat des Kantons Luzern am	22.10.2002
· vom Regierungsrat des Kantons Schwyz am	19.11.2002
· von der Baudirektion des Kantons Zug am	17.12.2002
· von der Baudirektion des Kantons Zug am	xx.xx.2020
· vom Regierungsrat des Kantons Zürich am	xx.xx.2020

Die Änderungen in den Artikel 13^{2}, 14^{1}, 21^{3} und 24 dieser Verbandsordnung wurden genehmigt:

· von der Delegiertenversammlung des GVRZ am	25.11.2005

Die Änderungen in den Artikeln 1^{1}, 1^{3}, 4^{2}, 5, 7^{2}, 22^{1}, 22^{6} und 37 dieser Verbandsordnung wurden genehmigt:

· von der Delegiertenversammlung des GVRZ am	04.12.2020

Die Änderungen in den Artikeln 2, 3^{1}, 10^{3}, 11^{2}, 14^{3}, 14^{4}, 18, 21^{2}, 22^{4}, 22^{5}, 24^{2}, 27^{2}, 29^{1}, 31^{1} und 38 dieser Verbandsordnung wurden genehmigt:

· von der Delegiertenversammlung des GVRZ am	04.12.2020